

2. Für den Fall, dass die 1. Frage zu verneinen ist: Wie viele Vorumläufe des für den geplanten Flug eingesetzten Flugzeugs sind für einen außergewöhnlichen Umstand relevant? Gibt es eine zeitliche Begrenzung bezüglich der Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände auf Vorumflügen? Und wenn ja, wie ist diese zu bemessen?
3. Für den Fall, dass auch außergewöhnliche Umstände, die bei Vorumläufen auftreten, für einen späteren Flug relevant sind: Müssen sich die vom ausführenden Luftfahrtunternehmen zu ergreifenden zumutbaren Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 3 der Verordnung nur auf die Verhinderung des außergewöhnlichen Umstands oder auch auf die Vermeidung einer längeren Verspätung beziehen?

(¹) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung und großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 vom 11. Februar 2004, ABl. L 46, S. 1

Vorabentscheidungsersuchen des Arbeidshof te Brussel (Belgien), eingereicht am 15. Februar 2013 — Federaal agentschap voor de opvang van asielzoekers/Selver Saciri u. a.

(Rechtssache C-79/13)

(2013/C 114/40)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Arbeidshof te Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Federaal agentschap voor de opvang van asielzoekers

Beklagte: Selver Saciri, Danijela Dordevic, Danjel Saciri (vertreten durch Selver Saciri und Danijela Dordevic), Sanela Saciri (vertreten durch Selver Saciri und Danijela Dordevic), Denis Saciri (vertreten durch Selver Saciri und Danijela Dordevic), Openbaar Centrum voor Maatschappelijk Welzijn van Diest

Vorlagefragen

1. Ist ein Mitgliedstaat, wenn er dafür optiert, die materielle Unterstützung gemäß Art. 13 Abs. 5 der Richtlinie 2003/9 (¹) vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten in Form einer Geldleistung zu gewähren, dann noch dafür verantwortlich, darüber zu wachen, dass der Asylbewerber in irgendeiner Form in den Genuss der Mindestschutzmaßnahmen der Art. 13 Abs. 1 und 2, 14 Abs. 1, 3, 5 und 8 dieser Richtlinie kommt?

2. Ist die in Art. 13 Abs. 5 der Richtlinie 2003/9 vorgesehene Geldleistung ab dem Zeitpunkt des Asyl- und des Aufnahmeantrags, nach Ablauf der Frist des Art. 5 Abs. 1 dieser Richtlinie oder ab einem anderen Zeitpunkt zu gewähren? Muss die Geldleistung so hoch ausfallen, dass sie es dem Asylbewerber, wenn ihm der Mitgliedstaat oder eine von diesem bezeichnete Einrichtung keine materielle Aufnahme gewährt, erlaubt, jederzeit selbst für seine Unterbringung, gegebenenfalls in einem Hotel, zu sorgen, bis ihm eine feste Unterkunft angeboten wird oder er sich selbst eine Unterkunft für einen längeren Zeitraum beschaffen kann?
3. Ist es mit der Richtlinie 2003/9 vereinbar, wenn ein Mitgliedstaat die materielle Aufnahme nur gewährt, soweit die bestehenden, vom Staat geschaffenen Aufnahmestrukturen diese Unterbringung gewährleisten können, und Asylsuchende, die darin keinen Platz finden, auf die allen Einwohnern dieses Staats zustehende Sozialhilfe weiterverweist, ohne dass es die erforderlichen gesetzlichen Vorschriften und Strukturen gibt, die es den nicht vom Staat selbst geschaffenen Einrichtungen tatsächlich ermöglichen würden, Asylbewerbern innerhalb kurzer Frist eine menschenwürdige Aufnahme zu gewähren?

(¹) Richtlinie 2003/9/EG des Rates (Abl. L 31, S. 18).

Klage, eingereicht am 15. Februar 2013 — Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-81/13)

(2013/C 114/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: C. Murrell und A. Dashwood, QC)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss 2012/776/EU des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat, der im Rahmen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Türkei eingesetzt wurde, im Hinblick auf die Annahme von Vorschriften für die Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit zu vertreten ist, für nichtig zu erklären;

— dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Mit einer nach Art. 263 AEUV erhobenen Klage beantragt das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland die Nichtigerklärung gemäß Art. 264 AEUV des Beschlusses 2012/776/EU des Rates vom 6. Dezember 2012 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat, der im Rahmen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Türkei eingesetzt wurde, im Hinblick auf die Annahme von Vorschriften für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu vertreten ist.
2. Das Vereinigte Königreich beantragt:
 - i) den Beschluss für nichtig zu erklären;
 - ii) dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.
3. Art. 48 AEUV sei die materielle Rechtsgrundlage, die in dem Beschluss angegeben worden sei.
4. Der vorgeschlagene Beschluss des Assoziationsrates, der dem Beschluss des Rates beigefügt ist, solle den Beschluss Nr. 3/80 des Assoziationsrates über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf die türkischen Arbeitnehmer und auf deren Familienangehörige aufheben und ersetzen.
5. Nach Ansicht des Vereinigten Königreichs kann Art. 48 AEUV nicht als materielle Rechtsgrundlage einer Maßnahme, die solche Folgen haben solle, dienen. Diese Vorschrift solle die Freizügigkeit für Angehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Union erleichtern. Die richtige Rechtsgrundlage sei Art. 79 Abs. 2 Buchst. b AEUV, der die Zuständigkeit dafür verleihe, Maßnahmen zu erlassen im Bereich der „Festlegung der Rechte von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie sich in den anderen Mitgliedstaaten frei bewegen und aufhalten dürfen“. Der Beschluss des Rates sei genau eine solche Maßnahme.
6. Art. 79 Abs. 2 Buchst. b AEUV befinde sich im Dritten Teil Titel V AEUV. Nach dem Protokoll Nr. 21 zu den Verträgen fänden Maßnahmen, die nach Titel V angenommen würden, auf das Vereinigte Königreich (oder Irland) keine Anwendung, es sei denn, dieses signalisiere seine Bereitschaft, ihnen zuzustimmen („opt into“). Indem der Rat unzutreffenderweise Art. 48 AEUV statt Art. 79 Abs. 2 Buchst. b AEUV als materielle Rechtsgrundlage des

Beschlusses gewählt habe, habe er sich geweigert, das Recht des Vereinigten Königreichs anzuerkennen, nicht an dem Beschluss teilzunehmen und nicht an ihn gebunden zu sein.

7. Die Nichtigerklärung des Beschlusses 2012/776/EU des Rates werde daher deshalb beantragt, weil er auf der falschen Rechtsgrundlage erlassen worden sei, was zur Folge habe, dass die Rechte des Vereinigten Königreichs nach dem Protokoll Nr. 21 nicht anerkannt worden seien.
8. Zur Unterstützung seiner Ansicht beruft sich das Vereinigte Königreich auf die ausdrücklichen Bestimmungen der Art. 48 und 79 Abs. 2 Buchst. b AEUV, wie sie im Vertragskontext und im Sinne der Rechtsprechung ausgelegt wurden. Ferner beruft es sich auf den Umstand, dass der Beschluss 2012/776/EU des Rates mit neun Beschlüssen des Rates fast identisch sei, die unter anderen Assoziierungsabkommen auf Grundlage von Art. 79 Abs. 2 Buchst. b AEUV gefasst worden seien.

Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsdomstolen (Schweden), eingereicht am 19. Februar 2013 — Fonnship A/S, Svenska Transportarbetarförbundet/Svenska Transportarbetarförbundet, Fonnship A/S, Facket för Service och Kommunikation (SEKO)

(Rechtssache C-83/13)

(2013/C 114/42)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Arbetsdomstolen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Fonnship A/S, Svenska Transportarbetarförbundet

Beklagte: Fonnship A/S, Svenska Transportarbetarförbundet, Facket för Service och Kommunikation (SEKO)

Vorlagefrage

Ist die Regelung des EWR-Abkommens über den freien Verkehr von Dienstleistungen, Seeverkehrsdienstleistungen — der eine entsprechende Regelung im EG-Vertrag gegenübersteht — auf ein Unternehmen mit Sitz in einem EFTA-Staat anwendbar, soweit es um die Tätigkeit dieses Unternehmens in Form von Transporten zu einem EG-Mitgliedstaat oder einem EFTA-Staat mit einem Schiff geht, das in einem Drittland außerhalb der EG bzw. des EWR registriert ist und unter dessen Flagge fährt?